

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 07.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den neuen Mandantenrundbrief. Bei weitergehenden Fragen berate ich Sie gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Herzliche Grüße,

Ihre Maren Jackwerth

Erben in Deutschland bis 2020

Laut Mitteilung des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DAI) vom 15. Juni 2011 werden „bis zum Jahr 2020 rund 2,6 Billionen (27 Prozent) des rund 9,4 Billionen umfassenden Vermögensbestands der privaten Haushalte vererbt.“

„Die Wirtschaftswunderkinder der Nachkriegszeit konnten eine ungestörte Vermögensbildung betreiben. Ein Zehntel der Erbschaften machen Sachwerte aus, jeweils die Hälfte etwa Immobilien (47 Prozent) und Geldvermögen (43 Prozent).“ So konstatiert der Autor der Studie, Dr. Reiner Braun, dass „es die einkommensstärkste und vermögendste Erbgeneration ist, die Deutschland je gesehen hat“.

Entsprechend wichtig ist eine frühzeitige Planung von Übertragungen zu Lebzeiten und einer erbrechtlichen Regelung. Hierbei steht die Kanzlei Jackwerth gerne beratend zur Seite.

Veranstaltung „Generationenwechsel im Mittelstand“

Die IHK Düsseldorf, Sparkasse Hilden Ratingen Velbert sowie die Wirtschaftsförderung der Stadt Ratingen veranstalteten eine Vortragsreihe zum Thema Unternehmensnachfolge für Abgeber und Gründer. Bei dieser Veranstaltung wurde ich als Referentin tätig. Unter anderem wurde zu den

Themen: Grundzüge der Unternehmensbewertung, ertragsteuerliche Auswirkungen der Unternehmensnachfolge sowie den Finanzierungsmöglichkeiten vorgetragen. Mein Vortrag beinhaltete „Vorüberlegungen und rechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge“. Es war eine gut besuchte Veranstaltung, an welcher sich eine lebhafte Diskussion zu den obigen Themen anschloss.

Wichtig aber ist, dieses Thema präsent zu halten und den Unternehmern deutlich zu machen, dass „Nachfolge“ schon ab Aufnahme der Tätigkeit in Form des „Notfallkoffers“ angegangen werden muss, damit bei zum Beispiel vorübergehender Erkrankung nicht bereits die Familie mit den minderjährigen Kindern in finanzielle Bedrängnis gerät.

Bei Interesse an meinem Vortrag als PDF kontaktieren Sie bitte die Kanzlei, wir übersenden den Vortrag dann gerne.

Vor 1949 geborene, uneheliche Kinder werden ehelichen Kindern gleichgestellt

Uneheliche Kinder werden seit 1998 im Erbfall den ehelichen Kindern gleichgestellt. Allerdings gilt dieses bislang nicht für uneheliche Kinder, die vor dem 01.07.1949 unehelich geboren wurden. Sie haben keinen Pflichtteils- oder Erbanspruch nach dem Vater. Sie erben nur nach der Mutter.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nunmehr entschieden, dass zumindest ein Verstoß gegen die Konvention vorliegt, wenn Vater und das uneheliche Kind familiäre Beziehungen unterhalten/unterhalten und weder Ehefrau des Erblassers, noch eheliche Abkömmlinge vorhanden sind. Der deutsche Gesetzgeber ist nunmehr gehalten, für Erbfälle nach dem 29. Mai 2009 eine neue gesetzliche Regelung zu treffen.

Bislang hat nur das Bundesverfassungsgericht eine Gleichstellung von unehelichen Kindern bei Heirat der Eltern nach dem 01.04.1998 für geboten erklärt, wenn danach noch eheliche Kinder gezeugt wurden.

Ein Gesetzentwurf liegt bereits dem Bundesrat vor. Dieser behält grundsätzlich die alte Regelung bei. Nach diesem Entwurf wird aber den unehelichen Kindern ein Wertersatzanspruch hinsichtlich des entgangenen Erb- bzw. Pflichtteils zugebilligt, der gegenüber dem Bund oder dem Land geltend gemacht werden kann.

Das Gesetzgebungsverfahren dauert noch an.

Künstlernachlässe

Vermeehrt werden Künstlernachlässe in Museen eingebracht. Oft werden diese Museen auch als Stiftung betrieben.

Bei einer solchen Festlegung hinsichtlich eines Künstlernachlasses ist schon bei der Testamentsabfassung sicherzustellen, dass die Wünsche des Künstler-Erblässers ausreichend Berücksichtigung finden. Hierbei geht es vor allem darum, wie oft diese Kunst unterjährig ausgestellt wird und wie deren Platzierung in den Ausstellungsräumen erfolgt. Wie bei jeder erbrechtlichen Regelung sind auch hier die Ansprüche weichender Erben zu berücksichtigen.

Bestenfalls werden bei Künstlern schon frühzeitig die richtigen Weichen gestellt, indem bereits auf die Auswahl des Kunsthändlers und die dazugehörigen Verträge besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Damit können bestenfalls spätere Schwierigkeiten vermieden werden: Wie zum Beispiel zwischen der Beuys-Erbin und Ehefrau des verstorbenen Künstlers Joseph Beuys und der Familie der verstorbenen Kunsthändler van der Grinten. Van der Grinten erwarben moderne Kunst, worunter auch Werke von Beuys waren. Und sie schlossen in den 50er-Jahren mit Beuys einen Vertrag, wonach sie Zeitungsausschnitte, Briefe, Fotos (Archivalien) von Beuys treuhänderisch verwahren sollten.

Die Kunstsammlung van der Grinten wurde nach deren Tod in die Stiftung Museum Schloss Moyland, Sammlung van der Grinten, eingebracht. Die Archivalien wurden in das Joseph Beuys Archiv des Landes Nordrhein Westfalen eingebracht.

Beide Parteien streiten immer wieder vor Gericht, wobei es teilweise um Eigentumsansprüche aber auch um die Präsentation der Beuys-Kunstwerke oder die Berichterstattung über Beuys/dessen frühere Ausstellungen geht, worauf die Witwe Eva Beuys als Erbin Einfluss erhebt.

Gerne steht Ihnen die Kanzlei Jackwerth bei Künstlernachlässen und Verträgen im Kunstbereich beratend zur Seite.

Hilfe in schwerer Stunde

Artikel von Frau Stockhausen zum Thema erste Schritte bei einem Todesfall in der Rheinischen Post vom 14.04.2011

Hilfe in schwerer Stunde

In der Zeit der Trauer werden allzu leicht wichtige Formalitäten vergessen. So lässt sich vorsorgen.

Der Verlust eines nahestehenden Menschen trifft schwer. In der Trauerphase das Notwendigste bis zur Beerdigung zu veranlassen, verlangt Hinterbliebenen viel Kraft ab. „Umso wichtiger ist es, einen professionellen und sensitiven Bestatter zu finden“, sagt Dr. Rolf Lichtner, Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Bestatter in Düsseldorf. Unterstützung bietet auch die Düsseldorfer Kanzlei Maren Jackwerth, die sich unter anderem auf Erbrecht spezialisiert hat. Sie zeigt Hinterbliebenen auf, worauf sie vor und nach der Beerdigung achten müssen, um in Ruhe und Frieden vom Verstorbenen Abschied nehmen zu können.

So empfiehlt die Rechtsanwältin, vor der Beerdigung eine Liste mit allen Formalitäten anzufertigen. Dies sei gerade in einer Zeit wichtig, in der die Gefühle der Angehörigen von Trauer geprägt sind. Allzu leicht werden wichtige Schritte vergessen. Zunächst muss ein Arzt den Totenschein ausstellen. Die Sterbeurkunde erstellt das Standesamt am Wohnort des Verstorbenen. „Dafür muss der Anzeigende mit seinem Personalausweis spätestens am folgenden Werktag den Tod mittels Totenschein und Geburts-/Heiratsurkunde des Verstorbenen mitteilen“, erklärt Maren Jackwerth. „Es ist sinnvoll, sich mehrere beglaubigte Kopien der Sterbeurkunde geben zu lassen. Das Standesamt informiert das Nachlass-Gericht.“ Weiterhin sind alle Angehörigen zu unterrichten. In der Re-

gel sollte eine Todesanzeige in der Zeitung aufgegeben werden.

Wichtig ist laut Rechtsanwältin zudem, mittels der beglaubigten Kopien die Krankenkasse sowie Banken und Versicherungen zu informieren. „Bei Arbeitsunfällen muss das Versterben innerhalb von 48 Stunden Lebens- und Unfallversicherungen sowie der Berufsgenossenschaft per Einschreiben und unter Vorlage eines Zeugnisses über die

Im Idealfall hat der Verstorbene seine Wünsche mitgeteilt

Todesursache angezeigt werden“, erinnert Maren Jackwerth. „Verträge zu ihren Gunsten als Erbe müssen sie umgehend annehmen, damit andere Erben diese nicht widerrufen können.“ Beachten sollten Erben Vollmachten auf Konten an Nichterben. Die sollte ein Erbe widerrufen, wenn sie nicht seinem Willen entsprechen. „Vollmachten gelten meist über den Tod hinaus. Werden sie nicht wider-

rufen, kann der Bevollmächtigte weiter verfügen. Oft ist das gewünscht, wenn der Bevollmächtigte zugleich Erbe ist“, betont Maren Jackwerth. Sind Erbe und Bevollmächtigter aber nicht identisch, „gilt oft ein unschöner Wettlauf, und der Schnellere gewinnt“.

Von besonderer Bedeutung ist für die Angehörige der qualifizierte Bestatter. „Er muss selbst feinfühlig sein, kann in der Regel auch Trauerpsychologen vermitteln“, sagt Dr. Rolf Lichtner und verweist auf die Website des Bestatter-Verbandes, die Angehörigen viele Hilfestellungen bietet. Im Idealfall hat der Verstorbene zu Lebzeiten seine Wünsche hinsichtlich der Beisetzung festgelegt. „Das ist aber in Deutschland selten der Fall“, so Dr. Lichtner. Er rät zu „Bestatter-Vorsorge-Verträgen“.

Auch nach der Beerdigung gilt es noch wichtige Schritte zu beachten. So muss das Testament beim Nachlassgericht abgegeben werden. Sollte es dort zuvor hinterlegt worden sein, werden die Erben automatisch benachrichtigt. „Außerdem muss eine Witwen- oder Waisenrente bei der Rentenversicherung beantragt werden, alle Verträge inklusive Mietvertrag des Verstorbenen sind zu kündigen oder umzuschreiben“, erklärt Maren Jackwerth. Eventuell wird für Banken oder die Umschreibung eines Hausgrundstückes vom Nachlassgericht ein Erbschein benötigt. Die Aufforderung zur Erbschaftssteuer-Erklärung kommt jedoch automatisch vom Finanzamt.

ANDREA STOCKHAUSEN

KONTAKT

Bundesverband Deutscher Bestatter, Telefon 0211

16008-10, Internet:

www.bestatter.de

Kanzlei Jackwerth, Erbrecht, Stiftungsrecht, Unternehmensnachfolge, Mediation, Telefon 0211 6687944, www.kanzlei-jackwerth.de

Deutscher Stiftungstag in Stuttgart 11.- 13. Mai 2011

18.162 rechtsfähige Stiftungen gibt es in Deutschland mit Stand 31.12.2010, wovon 824 Stiftungen in 2010 errichtet wurden. Alleine 3.510 davon bestehen in NRW (Quelle Bundesverband Deutscher Stiftungen). 1.600 Stiftungsinteressierte kamen in diesem Jahr zusammen, um sich wiederholt über die Stiftungslandschaft in rund 80 Veranstaltungen an drei Tagen auszutauschen. Das Rahmenthema lautete: „kreativ, unternehmerisch, sozial“. Damit ist die Verbindung von Kreativität und Orientierung am Gemeinwohl mit unternehmerischem Handeln laut Bundesverband Deutscher Stiftungen gemeint.

Dieses Jahr wurde der Stifterpreis an den Wildtierschützer Haymo Rethwisch verliehen. Der Stifter kaufte früh Brachflächen und verwandelte sie in Schutzbereiche für heimische Wildtiere. In 1992 errichtete er dann seine Stiftung, die mittlerweile mit über 56 Mio. EUR ausgestattet ist. Ein weiterer überaus wichtiger Zweck der Stiftung ist es, Kindern und Jugendlichen die Natur wieder näher zu bringen.

Vor allem aber wurde auf dem dreitägigen Stiftertag weiter der Vernetzungsgedanke und das Begründen von Kooperationen gefördert. Neue Themenkreise sind das Venture Philanthropy oder auch das Thema Wege zum Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft. Was ist nun aber unter „Venture Philanthropy – ein effektives Instrument für Stiftungen?“ zu verstehen? Darunter ist ein Konzept zur Förderung von Innovation und Wachstum im sozialen Bereich zu verstehen. Dahinter steht, dass Methodik aus der privaten Risiko-Investition auch in die Stiftungsarbeit im sozialen Sektor übertragbar ist. Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität – Wege zum Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft schafft eine Diskussion, wie die Zukunft aussehen kann. Dahinter steht, ob die materielle Wohlstandsmehrung weiterhin als Erfolgsmaßstab gesehen werden kann?!

Zuletzt wurden erstmalig auch die Bürger der Veranstaltungsstadt Stuttgart einbezogen, indem auf dem kleinen Schlossplatz eine Bühne eingerichtet wurde. Dort wurden Stuttgarter Stiftungen vorgestellt, zudem fand ein Rahmenprogramm mit Musik und Diskussionsrunden zum Thema statt. Alles fand seinen Abschluss am Samstag in einem sogenannten Bürgerfrühstück auf dem kleinen Schlossplatz.

Eine Stiftung zum Jubiläum, BVMW-Magazin der Mittelstand von Juni 2011



Von Stiftern und Treuhändern

Stiften als Mittel zur Aufwertung der Unternehmensidentität

Viele Unternehmen spenden, ohne dass sie dabei wirklich in Erscheinung treten. Mit einer Stiftung kann soziales Engagement in die Corporate Identity der Firma integriert werden. Umgekehrt kann ein Firmenname dazu beitragen, dass einem sozialen Engagement besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zuteil wird. Nicht zuletzt kann die Errichtung einer Treuhandstiftung anlässlich eines Firmenjubiläums ein probates Mittel sein, um ein Unternehmen ins rechte Licht zu rücken.

Die Möglichkeiten der Ausgestaltung sind vielfältig: Zum einen besteht die Möglichkeit der Errichtung einer rechtsfähigen Familienstiftung als Instrument der Firmenfortführung, wenn der passende Nachfolger fehlt. Hierbei kann in Kombination zudem eine rechtsfähige Stiftung mit gemeinnützigen Zwecken errichtet werden. Eine rechtsfähige Stiftung kann natürlich auch rein aus sozialen Gesichtspunkten errichtet werden. Zuletzt gibt es die Treuhandstiftung als „kleinere Variante“, da diese mit geringeren Vermögenswerten ausgestattet werden kann.

Rechtsfähige Stiftungen

Eine rechtsfähige Stiftung ist immer dann sinnvoll, wenn größere Vermögenswerte eingebracht werden sollen.

Die Satzung einer rechtsfähigen Stiftung muss Name, Sitz, Stiftungszweck, Vermögen und mindestens die Bildung eines

Vorstands beinhalten. Es sollten nicht zu viele und nicht zu große Gremien geschaffen werden und auch die Amtsperioden sollten nicht zu kurz bemessen sein, da jede Wahl eines Gremiums auch die Suche neuer Personen bedeutet.

Knackpunkt aller Stiftungen, die nicht der Firmenfortführung dienen, bleibt die Festlegung auf den gemeinnützigen Stiftungszweck. Dieser sollte nicht zu eng gefasst werden.

Treuhandstiftungen

Auch eine Treuhandstiftung wird für die Ewigkeit geschaffen. Sie wird allerdings von einem Träger treuhänderisch verwaltet. Der Stifter schließt mit dem Träger ein entsprechendes Stiftungsgeschäft. Dieser Vertrag sollte als Treuhandvertrag ausgestaltet sein, weil so bessere Kontrollmöglichkeiten des Trägers verbleiben. Daneben wird wie bei einer rechtsfähigen

Stiftung eine Satzung aufgesetzt. Natürlich muss auch der Zweck der Stiftung definiert werden. Weiter sollte diese Satzung einen Beirat enthalten, in dem der Stifter und seine Nachkommen oder Firmenvertreter an der Stiftungsverwaltung beteiligt werden. Der Beirat dient der Kontrolle des Trägers, da bei der Treuhandstiftung – im Gegensatz zur rechtsfähigen Stiftung – keine behördliche Stiftungsaufsicht existiert. Auch die grundsätzliche Kündigungsmöglichkeit des Treuhandvertrags sollte aufgenommen werden, sollte es später zu Differenzen mit dem Träger kommen.

Fazit: Bei Interesse an einer Stiftungslösung sollte sich ein Unternehmer nicht von den vielen Satzungsinhalten abschrecken lassen. Neben Informationen im Internet hilft ein neutraler Berater, wie ein Steuerberater oder Anwalt.

Maren Jackwerth

Rechtsanwältin
Mitglied des IBWF (Institut für Betriebsberatung, Wirtschaftsförderung und -forschung e. V.)

www.kanzlei-jackwerth.de

Gerne berät Sie die Kanzlei Jackwerth hinsichtlich einer Stiftungserrichtung zur Mehrung Ihrer Corporate Identity.

Frauen in die Aufsichtsräte

Als stellvertretende Landesverbandsvorsitzende des Verbandes deutscher Unternehmerinnen (VdU) im Rheinland begleite ich aktiv das Thema des VdU für 2011: „Frauen in die Aufsichtsräte“.

Neben der Erhebung dieses Themas zum Schwerpunktthema für dieses Jahr hat der VdU in enger Zusammenarbeit mit der Bundesinitiative „Gleichstellung für Frauen in der Wirtschaft“ und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Auftrag erhalten, eine Datenbank für „Frauen in die Aufsichtsräte“ aufzusetzen. In dieser Datenbank werden qualifizierte Damen aufgenommen, die als Kandidatinnen für einen Aufsichtsratsposten zur Verfügung stehen. Die Damen werden gelistet, wenn sie anhand objektiver Kriterien als geeignet erscheinen.

Interessierte Unternehmen für eine Besetzung eines Aufsichtsratsposten können eine Anfrage stellen. Ihnen wird dann anonymisiert eine Liste an geeigneten Damen mitgeteilt, die zum Beispiel besondere Branchenkenntnisse für deren Unternehmen mitbringen. Bei weitergehendem Interesse an einer der Damen für einen Aufsichtsratsposten wird dann der Kontakt über den VdU hergestellt, sodass die geeignete Dame zur Wahl aufgestellt werden kann. Mit Stand 15.06.2011 sind dort bereits 325 Damen gelistet.

Am 10. Mai 2011 fand zu diesem Thema auch eine Podiumsdiskussion in der Rotonda in Köln statt, zu der der VdU Rheinland und FidAR (Frauen in die Aufsichtsräte e.V.) eingeladen hatten. An dieser Podiumsdiskussion nahmen unter anderem Frau Dr. Margarete Haase, Vorstandsmitglied der Deutz AG sowie Frau Marlehn Thieme, Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Bank AG, teil. Sie berichteten anschaulich und äußerst charmant von ihren Erfahrungen als engagierte Frauen in männerdominierten Berufen. Beide haben hervorragend ihren beruflichen Erfolg begründet und können alleine dadurch als Vorbilder für die nachfolgenden weiblichen Führungskräfte gelten. Erfreulich war zu hören, dass eine der beiden Damen zudem mittlerweile zwei erwachsene Kinder hat und dieses nicht ihren beruflichen Erfolg geschmälert hat.

Auf dem Podium saß zudem eine von sechs Geschäftsführern/innen von Rheingold, Frau Ines Imdahl, einer Marktforschungsfirma aus Köln. Diese hat verschiedene Studien zum Thema „Frauen im Beruf“ aufgesetzt. Hierbei konnte herausgearbeitet werden, dass immer noch die gläserne Decke greift. So liegt der Anteil an weiblichen Führungskräften in der deutschen Privatwirtschaft im Durchschnitt bei 30 Prozent. In Aufsichtsgremien der im DAX-enthaltenen Aktiengesellschaften findet sich diese Prozentzahl allerdings nicht. Gerade einmal knapp 10 Prozent Frauen sitzen in Aufsichtsräten, wobei die Vertreterinnen meist nur auf Arbeitnehmerseite zu finden sind. Gerade einmal 2,5 Prozent Frauen finden sich in Vorstandsgremien.

Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass unsere Ministerinnen, Frau von der Leyen, und Frau Schröder, wiederholt auf eine feste Quote vorerst verzichten und den Dax-Unternehmen nochmals Zeit geben, um hausintern die Frauenquoten anzuheben.

Dabei zeigt die über zehnjährige Existenz des Deutschen Governance Kodexes, eines Selbstverpflichtungskodexes für Verhaltensstandards deutscher Unternehmen hinsichtlich Unternehmensführung und -überwachung, dass bislang nur die oben erwähnten Prozentsätze von 10 und 2,5 Prozent in den Gremien erreicht wurden.

In 2013 aber stehen wichtige Neuwahlen in Aufsichtsratsgremien an. Durch die wiederholt weiche Verpflichtung seitens der Ministerinnen wird sich zeigen, ob die Unternehmen nunmehr wirklich aus „eigenem Antrieb“ die Quoten für Frauen weiter anheben. Bislang hat nur die Telekom eine konsequente Frauenquote von 30 Prozent im Unternehmen festgelegt. Alle anderen Unternehmungen haben die Quotenregelungen derart weich formuliert, sodass keine unbedingte Umsetzungsverpflichtung besteht. Dabei zeigen gerade auch die Studien von „Rheingold“, dass Frauen neben Männern in Führungsgremien verbesserte Zahlen genießen.

Weitere Details zur Datenbank finden Sie auf der Homepage des VdU unter: www.vdu.de

Die Datenbank für „Frauen in die Aufsichtsräte“ und die Präsenz des Themas in den Medien haben bewirkt, dass die Homepage des VdU seit Jahresbeginn 2011 monatlich 40.000 Mal angeklickt wird – das ist immerhin ein Zeichen, dass die Problematik ins Bewusstsein der Bürger rückt.

Frauenforum des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

Auf dem Deutschen StiftungsTag in Stuttgart diskutierte das Frauenforum des Bundesverbandes deutscher Stiftungen „Auf die Frauen kommt es an! Wie Stiftungen den gesellschaftlichen Wandel vorantreiben.“ Dabei ging es vornehmlich um das Thema Gender: Wie ist die Verteilung von Frauen in Stiftungen, welche Frauenthemen werden in Frauenstiftungen als Zweck verwirklicht, welche Fördermittel werden für Frauenthemen herausgelegt. Aus meiner Sicht aber ist hier der Vernetzungsgedanke von Frauen in Stiftungen, Stifterinnen und Dienstleisterinnen ein zusätzlicher, interessanter Aspekt.

Interessant ist weiter das Thema Frauenquote und Equal Payment: Laut einer aktuellen Studie des Bundesverband Deutscher Stiftungen sind „bei den Stiftungen, in denen Frauen und Männer gemeinsam im Vorstand arbeiten (52 Prozent), Frauen im Schnitt zu 39 Prozent vertreten“. Aber was heißt das denn nun wirklich? In den meist ehrenamtlich besetzten Vorständen, die überhaupt mit Männern und Frauen besetzt sind, sind 39 Prozent Frauen enthalten. Die anderen 45 Prozent an Vorständen aber sind demnach ausschließlich mit Männern besetzt und zu vernachlässigende 3 Prozent der Vorstände sind alleine mit Frauen besetzt.

In welcher größeren, operativ arbeitenden Stiftung ist denn aber eine Frau als hauptamtliche Geschäftsführerin eingesetzt? Laut dem Bundesverband sind 67 Prozent aller Geschäftsführer männlich, 4 Prozent der Geschäftsführungen sind mit Männern und Frauen besetzt und nur 29 Prozent aller Geschäftsführer sind weiblich, wobei leider nicht belegt ist, ob deren Bezahlung denen der Männer in vergleichbaren Positionen angepasst ist.

Somit ist auch an eine freiwillige Selbstverpflichtung für Stiftungen zu denken, wonach diese eine Quote für die Gremienbesetzung einführen und zudem die gleiche Bezahlung von Männern und Frauen bei Bekleidung der gleichen Position verankert wird.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth
Erbrecht, Stiftungs-/Vereinsrecht,
Unternehmensnachfolge sowie
Mediation

Telefon: 0211-66879-44
Telefax: 0211-66879-45
E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de
Web: www.kanzlei-jackwerth.de

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

*Herzliche Grüße,
Maren Jackwerth*

